

ZEICHENERKLÄRUNG

- Vorhandene Gebäude
- Gebäude, nur Umfassungswände vorhanden
- Gebäudefundamente
- Holzbauten
- Künftig hinzukommende Straßenfläche
- Grünfläche
- Grenze des Durchführungsplanes
- Grenze des Umlegungsgebietes

Vereinfachte Änderung gemäß Abschnitt 6 des Flur vom 6.6.1977
 Prägnanz der Maßnahme: 100%
 Die Bebauungs- und Umlegungspläne sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 73 (M. 1:500) vom 13.2.1955 (M. 1:500) zu verstehen.
 Festsetzung: Die Bebauungs- und Umlegungspläne sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 73 (M. 1:500) zu verstehen.

ENTWURFEN: WUPPERTAL DEN 30. MAI 1962 DER OBERSTADTDIREKTOR <i>W. Müller</i> BEIGEDRNETER / STADTBERBAUDIR.	ANGEFERTIGT: WUPPERTAL DEN 6. JUNI 1962 STADTVERMESSUNGS- u. KATASTERAMT <i>W. Müller</i> VERMESSUNGS-DIREKTOR
Dieser Plan ist nach § 2 (1) des B. BauG vom 11.7.62 durch Beschluss der Stadtvertretung aufgestellt worden.	Dieser Plan hat nach § 2 (2) des B. BauG in der Zeit vom 12.11 bis 10.12.1962 öffentlich ausgelegt worden. DER OBERSTADTDIREKTOR <i>W. Müller</i> BEIGEDRNETER
Dieser Plan ist nach § 10 des B. BauG i. Ver. mit § 20 der S.O. von N.W. am 22.6.1963 zur Stadtvertretung als Satzung beschlossen worden. DER OBERBÜRGERMEISTER <i>W. Müller</i>	Dieser Plan ist nach § 11 des B. BauG durch Verfügung vom 12.11.1962 genehmigt worden. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT <i>W. Müller</i>
Nach § 12 des B. BauG ist die Genehmigung des Reg. Präs. und die öffentliche Auslegung dieses Planes mit Begründung am 14.5.66 bekannt gemacht worden. DER OBERSTADTDIREKTOR <i>W. Müller</i> BEIGEDRNETER	
ENTWURFEN: WUPPERTAL DEN 30. AUG. 1955 DER OBERSTADTDIREKTOR <i>W. Müller</i> BEIGEDRNETER / ST. O. BAUDIREKTOR	ANGEFERTIGT: WUPPERTAL DEN 30. AUG. 1955 STADTVERMESSUNGS- u. KATASTERAMT <i>W. Müller</i> VERMESSUNGS-DIREKTOR
Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. 5.75) durch Beschluss der Stadtvertretung vom 12.1955 aufgestellt worden.	Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. 5.75) durch Beschluss der Stadtvertretung vom 12.1955 öffentlich ausgelegt worden. DER OBERSTADTDIREKTOR <i>W. Müller</i> BEIGEDRNETER
Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. 5.75) ist mit Verfügung vom 20. Mai 1955 festgestellt worden, dass dieser Plan mit den Zielen des Landesplans übereinstimmt.	Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. 5.75) durch Beschluss der Stadtvertretung vom 12.1955 öffentlich ausgelegt worden. DER OBERBÜRGERMEISTER <i>W. Müller</i>

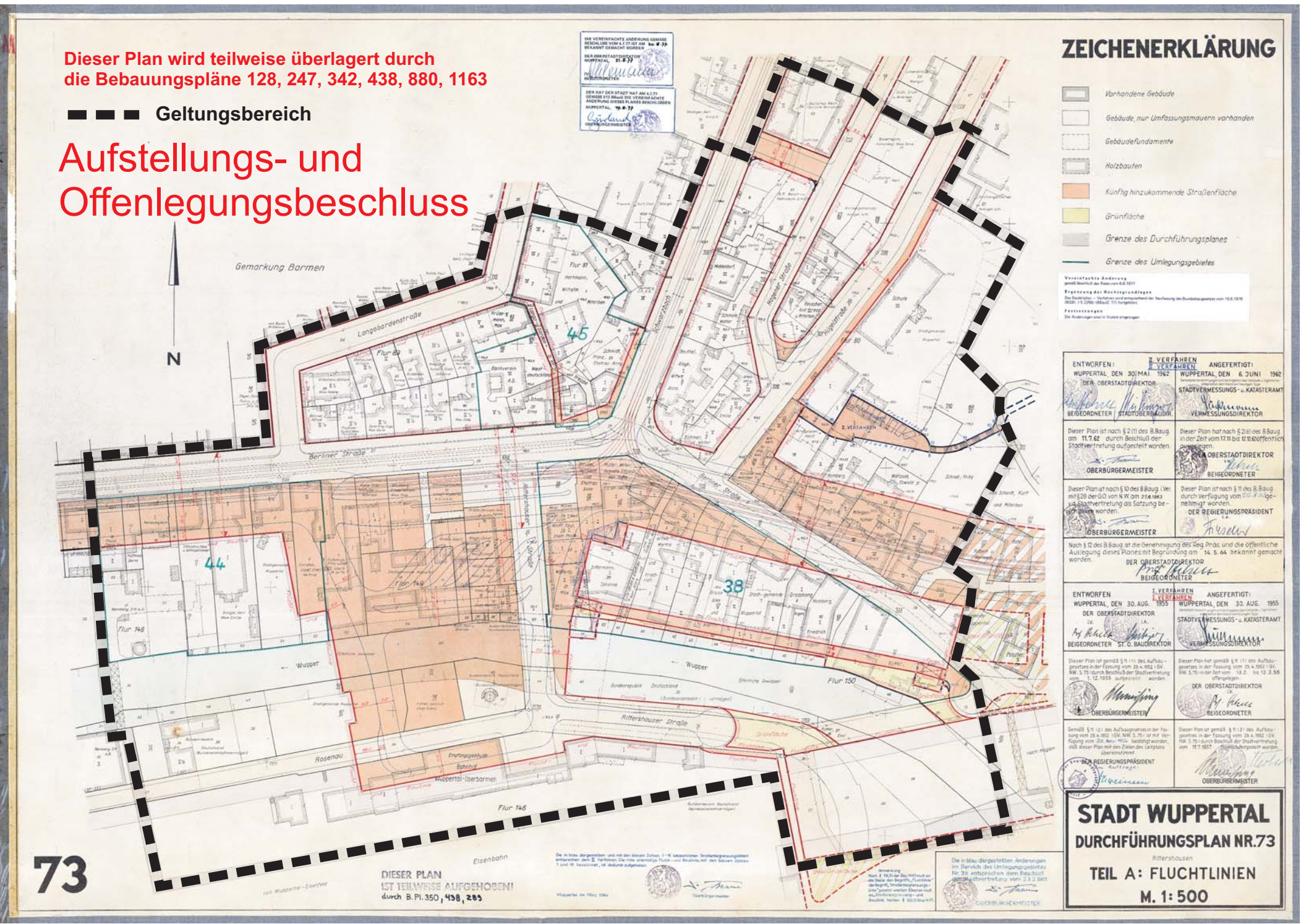
STADT WUPPERTAL
 DURCHFÜHRUNGSPLAN NR.73
 Rittershausen
TEIL A: FLUCHTLINIEN
 M. 1: 500

Dieser Plan wird teilweise überlagert durch die Bebauungspläne 128, 247, 342, 438, 880, 1163

■■■■ Geltungsbereich

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Die vereinfachte Änderung gemäß Abschnitt 6 des Flur vom 6.6.1977 ist bekannt gemacht worden.
 Die Bebauungs- und Umlegungspläne sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 73 (M. 1:500) zu verstehen.
 Festsetzung: Die Bebauungs- und Umlegungspläne sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 73 (M. 1:500) zu verstehen.



73

DIESER PLAN IST TEILWEISE AUFGEHOHEN!
 durch B. Pl. 350, 438, 285

Die in blau abgegrenzten und mit dem blauen Strich 1-10 abgegrenzten Straßenbegrenzungslinien entsprechen dem 2. Verfahren des BauG vom 11.7.62. Die in rot abgegrenzten Straßenbegrenzungslinien entsprechen dem 1. Verfahren des BauG vom 11.7.62. Die in grün abgegrenzten Straßenbegrenzungslinien entsprechen dem 3. Verfahren des BauG vom 11.7.62. Die in orange abgegrenzten Straßenbegrenzungslinien entsprechen dem 4. Verfahren des BauG vom 11.7.62. Die in gelb abgegrenzten Straßenbegrenzungslinien entsprechen dem 5. Verfahren des BauG vom 11.7.62. Die in grau abgegrenzten Straßenbegrenzungslinien entsprechen dem 6. Verfahren des BauG vom 11.7.62. Die in schwarz abgegrenzten Straßenbegrenzungslinien entsprechen dem 7. Verfahren des BauG vom 11.7.62. Die in weiß abgegrenzten Straßenbegrenzungslinien entsprechen dem 8. Verfahren des BauG vom 11.7.62. Die in rot abgegrenzten Straßenbegrenzungslinien entsprechen dem 9. Verfahren des BauG vom 11.7.62. Die in grün abgegrenzten Straßenbegrenzungslinien entsprechen dem 10. Verfahren des BauG vom 11.7.62.

Die in blau dargestellten Änderungen im Bereich des Umlegungsgebietes Nr. 73 entsprechen dem Beschluss der Stadtvertretung vom 22.2.1961.